

110. Inwiefern kann in der Nichtausübung des Fragerechtes (§. 130 C.P.D.) eine Rechtsverletzung gefunden werden?

II. Civilsenat. Urtheil v. 5. Januar 1883 i. G. L. (Kl.) w. D. (Bekl.)  
Rep. II. 420/82.

I. Landgericht Weiden.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

B. war vertragsmäßig verpflichtet, an D. 2000 Stämme verschiedener Stärke aus seinem Walde zu liefern. Er lieferte etwa die Hälfte und klagte deren Preis ein, behauptend, daß er den Rest aus verschiedenen Gründen nicht zu liefern brauche. Dabei berechnete er den vertragsmäßig für das Klafter festgesetzten Preis. D. erhob Widerklage auf Entschädigung wegen Nichtlieferung der fehlenden Stämme, jedoch nur für den Fall des Zuspruches der Hauptklage. Das Oberlandesgericht, ohne sich darüber auszusprechen, ob B. auch zur Lieferung der fehlenden Stämme verpflichtet gewesen sei, wies die Klage ab, weil

Kläger, der nur die schwächsten Stämme geliefert habe, den Preis, so wie er ihn berechne, nicht verlangen dürfe, vielmehr nur denjenigen Preis, der sich, unter Zugrundelegung des stipulierten Durchschnittspreises, nach dem Verhältnisse des Wertes der gelieferten schwachen zu dem Werte der nicht gelieferten starken Stämme als angemessen ergebe. Dieses Urteil wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Mag das Oberlandesgericht eine definitive Klagabweisung, wie sie im Tenor ausgesprochen ist, oder eine Abweisung in angebrachter Art, wie sie aus den Gründen gefolgert werden kann, im Auge gehabt haben, jedenfalls beruht seine Entscheidung auf Verkennung der Grundsätze der Civilprozessordnung, insbesondere auch auf Verletzung von §. 130 a. a. D.

Ohne Zweifel ist die Ausübung des Fragerechtes, welches §. 301 dem Richter zur Pflicht macht, im allgemeinen dessen freier Beurteilung überlassen, und kann daher die Unterlassung von Fragestellung der Regel nach einen Grund zur Revision nicht bilden, wie auch in den Motiven des Gesetzes anerkannt ist.

Es kann dem Richter nicht zugemutet werden, durch Fragestellung Behauptungen zu provozieren, die er keinen Anlaß hat, für begründet zu erachten, und wenn er daher aus dem Schweigen einer Partei die Folgerung ableitet, daß sie gewisse Thatfachen nicht behaupten könne, so ist hierin eine Verletzung des §. 130 a. a. D. nicht zu erblicken. Anders ist es jedoch, wenn, wie im vorliegenden Falle, aus den eigenen Ausführungen des Richters sich ergibt, daß er den in Frage stehenden Anspruch als begründet erachtet und nur deshalb glaubt an einer sachgemäßen Entscheidung verhindert zu sein, weil gewisse Thatfachen, die vorgebracht werden konnten, wegen Verkennung der maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte oder aus einem sonstigen Versehen nicht vorgebracht wurden.

Wenn in Fällen solcher Art der Richter sich begnügt, wegen Unvollständigkeit des tatsächlichen Vorbringens den Anspruch abzuweisen, statt, wie es ihm §. 130 a. a. D. zur Pflicht macht, durch Fragestellung darauf hinzuwirken, daß ungenügende Angaben der Thatfachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abzugeben werden, so irrt er nicht bloß in Anwendung des §. 130 a. a. D.,

---

sondern verkennt prinzipiell die Pflichten, welche ihm derselbe auferlegt, macht sich also zweifellos einer Rechtsverletzung schuldig.“<sup>1</sup>